



Mittwoch 12. Juni 2013, 19.30 Uhr
Schulhaus Ameise, Aula

Traktanden		Seite
01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. März 2013	1
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2012 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses	2
	Bericht Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung 2012	3
03	Beratung und Genehmigung des revidierten Bestattungs- und Friedhofsreglements Nr. 7.05.00	4 - 5
04	Beratung und Genehmigung des Reglements über die Feuerungskontrolle Nr. 7.09.00	6
05	Beratung und Beschlussfassung, Unterstützung der Gemeindeinitiative betreffend Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse	7
06	Verschiedenes	7
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. März 2013	*

Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 bis 05

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 05 können ab dem 21.05.2013 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 21.05.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für die Traktanden 3 bis 5.

* Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll neu als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 21.05.2013 einsehen, per E-Mail (gemeinde@duggingen.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 13. März 2013

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. März 2013.

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung der Rechnung 2012 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses

Kurzbericht zur Jahresrechnung 2012 (Beträge auf CHF 100 gerundet)

Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von netto CHF 6'000 ab. Im Voranschlag 2012 war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 71'700 budgetiert. Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF - 271'100 im Gegensatz zum budgetierten Betrag von rund CHF 1'270'000.

Dank dem guten Bruttoergebnis von CHF 69'800 können zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 43'800 vorgenommen werden. Da das Projekt Mehrzweckhalle vorläufig abgeschlossen ist, wurde die Vorfinanzierung von CHF 100'000 aufgelöst und musste durch Abschreibungen in gleicher Höhe neutralisiert werden.

Weitere CHF 20'000 sind als zusätzliche Zahlung an die Gemeinde Aesch vorgesehen. Mit dem Wechsel der Gemeinde Duggingen von den Sozialen Diensten Laufental zu den Sozialen Diensten Aesch (SDA) wurde die Vereinbarung vom 14.10.2008 an der Gemeindeversammlung beschlossen. Damit wurde unter Punkt 7. der Vereinbarung auch die jährliche pauschale Entschädigung per 1.01.2009 für die Gemeinde Aesch in der Höhe von CHF 62'000 festgelegt. Die Gemeinde Aesch hatte in den Jahren 2011 und 2012 für je rund CHF 40'000 Mehraufwand zu verzeichnen. Da dies erst nachträglich festgestellt werden konnte, besteht gemäss den Bestimmungen in der Vereinbarung für die Gemeinde Aesch kein Rechtsanspruch auf Entschädigung. Aus diesem Grund bittet sie denn lediglich um die Hälfte des Mehraufwandes für das Jahr 2012 und stellt weiter keine Ansprüche. Aufgrund der Vertragsbestimmungen kann der Gemeinderat dieser Bitte nicht einfach nachkommen. Er muss eine zusätzliche, freiwillige Zahlung der Gemeindeversammlung im Rahmen der Rechnungsgenehmigung beantragen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Gemeinde Duggingen von den Sozialen Diensten Aesch eine gute Dienstleistung erhält und ist überzeugt, dass dieses Auftragsverhältnis beibehalten werden soll. Da auch unbestritten ist, dass die Mehrleistungen erbracht worden sind, ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Gemeinde Aesch unpräjudiziell zusätzliche CHF 20'000 zu bezahlen sind.

Die Steuererträge (nat. Personen), welche um CHF 315'800 (Steuerjahr 2012 und Vorjahre) tiefer ausgefallen sind als dies im Voranschlag 2012 vorgesehen waren, werden kompensiert durch die Quellensteuererträge von CHF 310'000 der Jahre 2007-2010, die auf einem Durchgangskonto waren und jetzt realisiert wurden. Auch die verstärkte Kostenkontrolle hat das Ergebnis ebenfalls positiv beeinflusst wie auch Projekte, welche günstiger umgesetzt werden konnten, als angenommen. Dazu kommt, dass die Vermögens- und Schuldenverwaltung statt eines Nettoaufwands gemäss Budget von rund CHF 50'000 einen Nettoertrag von rund CHF 140'000 ergab. Allerdings hat die positive Entwicklung des Steuersubstrats im Jahr 2011 dazu geführt, dass die Gemeinde Duggingen CHF 119'700 an den Finanzausgleich zu zahlen hatte anstelle von budgetierten Einnahmen von CHF 85'000.

Die Genehmigung der Nachtragskredite erfolgt mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2012. Die Abweichungen vom Budget können den detaillierten Unterlagen der Jahresrechnungen 2011 entnommen werden.

Verwendung des Ertragsüberschusses (Beträge auf CHF 100 gerundet)

Der Gemeinderat schlägt Ihnen die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von 69'800 vor:

		Rechnung 2012	
		CHF	69'800
Ertragsüberschuss vor Abschluss			
Abzgl. zusätzliche Abschreibungen (Rundungen)		CHF	- 43'800
Abzgl. zusätzliche Abschreibungen (Mehrzweckhalle)		CHF	-100'000
Aufli Vorfinanzierungen			
- Sanierung Mehrzweckhalle	CHF 100'000	CHF	100'000
Total Vorfinanzierungen		CHF	100'000
Zusätzliche Abgeltung an die Gemeinde Aesch, SDA		CHF	-20'000
Ausgewiesener Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital		CHF	6'000

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 21.05.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 21.05.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2012 mit den Nachtragskrediten sowie der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen

An die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung 2012 (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) geprüft.

Auftrag

Unsere Prüfung erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt) sowie basierend auf der Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft.

Durchführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden und die Prüfung eine ausreichende Grundlage für ein Urteil bildet.

Prüfungsgebiet

Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben sowie mittels Vorjahres- und Voranschlagsvergleichen. Wir beurteilten die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsvorschriften und die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Unsere Feststellungen und Bemerkungen haben wir mit dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeverwalter und dem Finanzverwalter besprochen, erläutert und in Form eines Management-Letters schriftlich festgehalten.

Ergebnisse

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht der kantonalen Gemeindefinanzordnung entspricht.

Die Jahresrechnung 2012 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 69'769.59 aus. Diese Zahl ist jedoch zu *relativieren*, sind darin doch einige *ausserordentliche* und *einmalige* Buchungsvorfälle enthalten, welche sich erfolgswirksam auf das Ergebnis ausgewirkt haben. Insbesondere ohne die Auflösung von Quellensteuern aus Vorjahren (+310T), die Auflösung diverser Fonds (+55T) und einen Aktienverkauf (+6T) hätte gemäss unserer Berechnung ein **Ausgabenüberschuss** von mehr als CHF 300'000.-- resultiert. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die beantragte Gewinnverwendung *bis* auf die zusätzliche Abgeltung an die Gemeinde Aesch den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2012 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 69'769.59 (vor Gewinnverwendung) zu genehmigen.

Duggingen, 29. April 2013


Rechnungsprüfungskommission Duggingen

Präsidentin:

Judith Lachenmeier Handschin

Vizepräsident:

Salvatore Gangi

Mitglied

Erich U. Thommen

Ausgangslage

Das derzeit geltende Friedhofreglement stammt aus dem Jahr 1964. Im Jahr 1972 wurde es vom Gemeinderat mit Zusatzvorschriften versehen. Beide Erlasse entsprechen aufgrund des Wechsels des Laufentals vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung. Das Gesetz über das Begräbniswesen (SGS 904) des Kantons Basel-Landschaft stammt zwar aus dem Jahr 1931, wird aber gemäss Auskunft der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in absehbarer Zukunft keine Veränderungen erfahren.

Die Erarbeitung des Revisionsentwurfs wurde einer externen Beraterin in Auftrag gegeben.

Das geltende Reglement, die Praxis in der Gemeinde und die Vorgaben aus dem Gesetz über das Begräbniswesen weisen zurzeit einerseits erhebliche Unterschiede auf. Andererseits ist in der Gemeinde Duggingen vieles überhaupt nicht geregelt. Aus diesem Grund wurde dem Entwurf das relativ neue und umfangreiche Reglement der Gemeinde Arlesheim vom 20.10.2010 zugrunde gelegt. Der neue Textvorschlag enthielt zulässige bisherige Bestimmungen sowie zwingende Neuregelungen und Empfehlungen zu ergänzenden Bestimmungen. Ebenfalls ist ein erster Entwurf zur Verordnung enthalten. Die relevanten zu klärenden Fragen respektive zu treffenden Grundsatzentscheidungen werden im Folgenden beschrieben.

Änderungen im Reglement

Für die Revision wurden vor allem die Fragen zur aktuellen Praxis bei Administration, Bestattungen und Friedhofspflege geklärt. In der Folge werden vor allem einzelne Bestimmungen, bei welchen zu entscheiden ist, ob und in welcher Form sie in ein neues Reglement aufgenommen werden sollen, näher erläutert.

Gebühren

Die Festlegung der effektiven Gebühren und übrigen Kostentarife wird dem Gemeinderat übertragen und durch ihn in der kommunalen Gebührenverordnung geregelt. Im Reglement werden die Rahmen für allgemeine Gebühren und Leistungen festgehalten. Für Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes in Duggingen Niederlassung hatten, übernimmt die Gemeinde die gleichen Kosten wie bisher. Neu werden jedoch für auswärts niedergelassene Personen neben den Bestattungsgebühren auch Benutzungsgebühren erhoben. Allerdings ist dafür eine Bewilligung des Gemeinderats notwendig, welche mit Auflagen verbunden ist.

Grabmale

Die Pflicht, ein einfaches provisorisches Holzgrabmal anzubringen, war bisher nicht im Reglement aufgeführt. In der Praxis liefern die Bestattungsunternehmen Holzgrabmale zusammen mit der Urne oder dem Sarg. Wichtig ist, dass das Grab von Beginn an gekennzeichnet ist. Die kürzere Frist für das Setzen von dauerhaften Grabmalen bei einer Urnenbestattung beruht auf der Auskunft eines erfahrenen Friedhofgärtners und sollte unproblematisch sein, zumal die Verordnung vorsieht, dass die Verwaltung diese Frist aus technischen Gründen verlängern kann. Technische Gründe sind zum Beispiel auch eine verzögerte Setzung der Erdmasse aufgrund der Witterung. Die Delegation der Bewilligungserteilung für Grabmale an die Verwaltung vereinfacht die Abläufe. Erst beim Ergreifen des Rechtsmittels muss sich der Gemeinderat damit befassen.

Grabgestaltung

Trittplatten an der Seite der einzelnen Gräber und die Grabnummerhalter sollten auch gemäss bestehendem Reglement verlegt und verrechnet werden. Trittplatten werden verlegt, in der Praxis bisher aber nicht verrechnet. Der Gemeinderat will deshalb das Reglement der Praxis anpassen und das Verlegen der Trittplatten zu Lasten der Gemeinde vornehmen lassen. Die Rechnung wird dadurch nicht zusätzlich belastet.

Grabnummerhalter wurden bisher nicht angebracht, obwohl das Gesetz Grabnummern verlangt. Diese wurden bereits beschafft und im März dieses Jahres angebracht.

Die Dauerbepflanzung wurde bisher nicht explizit als Aufgabe der Gemeinde aufgeführt; lediglich deren Verrechnung. Vorgenommen wurde sie bisher nicht. Zukünftig soll die Bepflanzung vollständig in der Verantwortung der Angehörigen liegen.

Grabunterhalt

Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen, welche dies selber erledigen oder einem Unternehmer in Auftrag geben können. Um möglichst ungepflegte Gräber zu vermeiden, bietet die Gemeinde neu die Vermittlung dieser Dienstleistung an und stellt diese den Angehörigen auch in Rechnung. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen mit Pauschalen, welche massgebend für die Tarifobergrenze im Reglement wären. Die Einzelheiten für den Grabunterhalt sind in der Verordnung zu regeln und die effektiven Gebühren in der kommunalen Gebührenverordnung.

Gräberbuch

Das Gesetz schreibt die Führung eines Gräberbuchs vor. Im Reglement wird die Zuständigkeit geregelt. Bisher wurde aber weder ein Gräberbuch noch ein konkreter Gräberplan geführt. Aus diesem Grund wird zusätzlich in der Verordnung (Synopsis S. 9) Orientierungshalber der Inhalt definiert.

Die übrigen Änderungen im Reglement sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung oder aus Gründen der Lesbarkeit notwendig und müssen nicht näher erläutert werden.

Neue Verordnung

Die Verordnung ist nicht Gegenstand des zu fassenden Beschlusses, da sie von der effektiven Ausgestaltung des Reglements abhängig ist und in die alleinige Kompetenz des Gemeinderats fällt. Der Umstand, dass in den bisherigen Zusatzbestimmungen

reglements wesentliche Vorschriften enthalten waren und der Reglementstext stellenweise eher in die Verordnung gehört, bewirkt jedoch, dass der Orientierung halber und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit einige Erläuterungen angebracht sind.

Hauptsächlich werden die Pflichten der Angehörigen und der Gemeinde klar abgegrenzt.

Des Weiteren werden Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren geregelt. Zu Ersterem gehört auch die Festlegung von Massen für Gräber und Grabmale.

Eine Besonderheit findet sich in den Anordnungen für die Bestattung. Die eher ungewöhnliche Formulierung im Absatz 3, dass die Totenglocke geläutet werden soll, ist unverbindlich. Eine klarere Bestimmung ist kaum möglich, da die Kirchenglocke nicht Eigentum der Einwohnergemeinde ist und der Kirchgemeinde diesbezüglich keine Vorschriften gemacht werden können. Der Absatz ist eher als Hinweis gedacht, damit diese Tradition nicht vergessen wird und offiziellen Charakter erhält. In der Praxis klappt es bisher problemlos.

Der Gemeinderat hat den Reglementsentwurf dem Kirchenrat der römisch katholischen Kirchgemeinde, dem Bürgerrat und der Alterskommission zur Vernehmlassung unterbreitet.

Der Kirchenrat und die Bürgergemeinde waren mit dem Entwurf einverstanden. Die Alterskommission hat eine schriftliche Stellungnahme mit verschiedenen Verbesserungsvorschlägen zum Reglement abgegeben. Diese wurden geprüft und sind vollumfänglich in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Danach wurde eine Vorprüfung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) des Kantons Basel-Landschaft vorgenommen. Der Vorprüfungsbericht enthielt Anmerkungen formeller Natur und machte keine weiteren Anpassungen notwendig. Somit kann das Reglement in vorliegender Form der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Anschluss die Genehmigung durch die VGD ohne Vorbehalte erfolgen wird.

Der Erlass der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Der Entwurf wird der Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlung zu informativen Zwecken beigelegt, damit die Stimmberechtigten sich ein Bild der Regelungsabsichten des Gemeinderats machen können

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 21.05.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 21.05.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Bestattungs- und Friedhofsreglement Nr. 7.05.00 zu genehmigen.

Traktandum 04 Beratung und Genehmigung des Reglements über die Feuerungskontrolle Nr. 7.09.00

Ausgangslage

Zurzeit verfügt die Gemeinde Duggingen über kein Reglement, welches die Feuerungskontrollen von Öl- und Gasheizungen regelt. Die Feuerungskontrollen sind somit lediglich auf die gesetzlichen Grundlagen des Kantons gestützt. Um eine rechtliche Handhabung auf kommunaler Ebene zu haben, hat der Gemeinderat beschlossen, ein Reglement ausarbeiten zu lassen.

Liberalisierung:

Der Gemeinderat hat entschieden, von der Möglichkeit der Liberalisierung der Feuerungskontrolle im neuen Reglement Gebrauch zu machen und damit den freien Markt soweit wie möglich spielen zu lassen. Bei der Erstellung des Reglements wurde darauf geachtet, dass der Administrationsaufwand der Gemeindeverwaltung durch die Liberalisierung nicht unnötig vergrössert wird. Durch die Liberalisierung wird es neu möglich, die Feuerungskontrolle durch eine Service Firma, welche eine messberechtigte Person beschäftigt, vornehmen zu lassen.

Amtliches Kontrollorgan:

Als amtliches Kontrollorgan wird durch den Gemeinderat ein Feuerungskontrolleur gewählt. Die Pflichten und Rechte werden mittels eines Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Duggingen und dem Feuerungskontrolleur vereinbart. Mit dem bisherigen Feuerungskontrolleur Herr Marcel Wolfensberger besteht bislang kein Vertrag. Im Zuge der Erstellung des neuen Reglements soll auch dieser Missstand behoben werden, wobei die Gemeinde auch ein anderes Unternehmen mit der Feuerungskontrolle beauftragen kann.

Gebühren:

Die Festlegung der Gebühren wird im Reglement dem Gemeinderat übertragen anstatt wie bisher der Gemeindeversammlung. Die Gebührenrahmen im Reglement sind so ausgelegt, dass sie für eine längere Zeit Bestand haben und nicht ausgeschöpft werden müssen. Eine Anpassung der Gebühr muss nachvollziehbar begründet sein.

Es ist nicht auszuschliessen, dass der Kanton künftig eine jährliche Gebühr für das zur Verfügung stellen der zentralen Datenbank erheben wird. Diese müsste auf die Anlagebesitzer abgewälzt werden.

Wenn ein Anlagebesitzer die Kontrolle durch einen messberechtigten Mitarbeiter einer Servicefirma vornehmen lässt, wird neu eine Gebühr für den administrativen Aufwand des offiziellen Feuerungskontrolleurs erhoben. Da dieser im Auftrag der Gemeinde die Messprotokolle verarbeiten und die Datenbank nachführen muss, ist er auch dafür zu entschädigen.

Mit Beschluss vom 05.03.2013 hat der Gemeinderat das Reglement über die Feuerungskontrolle an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zur rechtlichen Vorprüfung weitergeleitet. Aufgrund der Vorprüfungsantwort wurde der Entwurf geringfügig überarbeitet. In der vorliegenden Form kann mit vorbehaltloser Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion gerechnet werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 21.05.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 21.05.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Feuerungskontrolle Nr. 7.09.00 zu genehmigen.

Traktandum 05 Beratung und Beschlussfassung, Unterstützung der formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“

Ausgangslage

Bereits mehrere Gemeinden haben sich der Gemeindeinitiative zur Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse angeschlossen. Der Gemeinderat Duggingen hat die Initiative aus zeitlichen Gründen nicht mehr an die Gemeindeversammlung vom 13.03.2013 überweisen können. Aus diesem Grund soll sie für die Gemeindeversammlung vom 12.06.2013 traktandiert werden. Zu diesem Zeitpunkt wird die Initiative bereits eingereicht sein. Es ist jedoch wichtig, dass aus möglichst vielen Gemeinden die Unterstützung signalisiert wird.

Die Zusammenfassung aus dem Erläuterungstext zur Initiative lautet wie folgt:

"Die Revision der BLPK stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen führen insgesamt zu rund 5 Mrd. Franken Kosten für den Kanton und die Gemeinden über die nächsten 40 Jahre, was Steuererhöhungen zur Folge haben wird. Der Vorschlag des Regierungsrats geht davon aus, dass der Kanton und sämtliche der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden eine eigene, auf ihre individuelle Lage angepasste Lösung beschliessen. Dies führt allerdings zu einer massiven Vervielfältigung der ohnehin schon komplexen Situation. „Es kommt neben einer kantonalen auch noch zu 86 kommunalen Abstimmungen über Finanzierungswege, Vorsorgepläne und Steuererhöhungen. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass der Kanton hier seine koordinierende und vereinheitlichende Funktion unbedingt wahrnehmen muss.

Die Initiative verlangt eine einfache und vereinheitlichte Lösung, die für alle Steuerzahlenden des Kantons Basellandschaft nachvollziehbar ist. Sie fordert, dass der Kanton die Sanierung der BLPK vollständig finanziert, und zwar auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Bundesgesetzes (BVG) hin. Konkret heisst dies, dass der Kanton die gesamten Reformkosten aller bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden trägt. Nur so kann eine einheitliche Finanzierungslösung gefunden werden. Die Gesamtkosten für die Reform und damit auch die Auswirkungen auf die Steuerzahlenden bleiben dabei die gleichen. Die Finanzierung wird aber zentral gesteuert. Der gesamte Prozess wird damit viel einfacher. Die einheitliche Lösung reduziert kantonsweit den administrativen und personellen Aufwand. Zudem kann der Kanton so günstigere Konditionen auf dem Finanzmarkt aushandeln oder das Kapital direkt am Kapitalmarkt besorgen. Damit wird ein exzessiver Wettbewerb zwischen den Gemeinden um attraktive Steuern oder Arbeitsbedingungen verhindert. Und keine Gemeinde muss aus finanziellen Gründen aus der BLPK austreten. Nur eine einheitliche Lösung kann zu einem nachhaltigen Ergebnis für den ganzen Kanton und für die BLPK führen."

Der Gemeinderat begrüsst die Initiative, die unter Federführung der Gemeinde Binningen zustande gekommen ist. Sie bietet eine ausgewogene und gerechte Verteilung der Lasten und trägt zur Solidarität unter den Gemeinden aber auch mit dem Kanton bei. Mit ihrer Zustimmung kann die Gemeindeversammlung die am 8. April 2013 bei der Landeskantlei bereits eingereichte Initiative informell unterstützen und politisch stärken.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 21.05.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 21.05.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Botschaft zu Händen der federführenden Initiative Gemeinde Binningen zu beschliessen:

Die Gemeinde Duggingen unterstützt die formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“.

Traktandum 06 Verschiedenes
